

Pensionskasse der Rhätischen Bahn

Bahnhofstrasse 25
CH-7001 Chur

Telefon +41 81 288 61 00
Internet www.pkrhb.ch

Kontaktperson Stefan Breu
Direktwahl +41 81 288 63 67
E-Mail stefan.breu@rhb.ch

Merkblatt

Leistungen für Lebenspartner/innen

Ausrichtung einer Lebenspartnerrente

Eine Lebenspartnerrente wird beim Todesfall einer aktiv versicherten Person bzw. rentenbeziehenden Person (Alters- oder Invalidenrente) ausgerichtet, wenn die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind. Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft muss bei der Pensionskasse der RhB (PKRhB) vor dem Tod und als aktiver Versicherter vorliegen und das schriftliche Gesuch auf eine Lebenspartnerrente spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht sein.

Anspruchsberechtigte Personen

Hinterbliebene Lebenspartner/in ist anspruchsberechtigt, wenn der Partner/die Partnerin weder verheiratet ist und zwischen beiden keine nahe Verwandtschaft besteht (im Sinne von Artikel 95 ZGB) besteht.

Wenn der überlebende Partner/die überlebende Partnerin bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Pensionskasse bezieht, die tiefer als jene der PKRhB ist, richtet die PKRhB die Differenz als Rentenleistung aus.

Heiratet der überlebende Lebenspartner/die überlebende Lebenspartnerin oder besteht eine neue Lebenspartnerschaft, erlischt die Lebenspartnerrente. Es wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gewährt.

Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente

Im Zeitpunkt des Todes müssen folgende Voraussetzungen kumulativ, d.h. gemeinsam erfüllt sein:

- Der Lebenspartner/die Lebenspartnerin muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen
oder
er/sie hat das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Verstorbenen ununterbrochen mindestens während der letzten fünf Jahre bis zum Tod eine feste und ausschliessliche Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt am gemeinsamen amtlichen Wohnsitz geführt haben.
- Die Lebenspartnerschaft muss der PKRhB mit der beiliegenden Erklärung zu Lebzeiten und als aktiver Versicherter mitgeteilt werden.

- Der begünstigte Lebenspartner/die begünstigte Lebenspartnerin muss den Anspruch auf die Rentenzahlung spätestens 6 Monat nach dem Tod des Versicherten oder des Rentners schriftlich geltend machen sowie die erforderlichen Nachweise eingereicht haben.
- Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sämtliche vorstehenden Voraussetzungen als aktiver Versicherter erfüllt sind.

Anmeldung der Lebensgemeinschaft

Die versicherte Person meldet der PKRhB die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten und als aktiver Versicherter mit der Erklärung/Meldung für eine Lebenspartnerrente. Eine ID- oder Passkopie des Lebenspartners und/oder der Kinder muss beigelegt werden.

Sie meldet der PKRhB auch den Wegfall der Lebensgemeinschaft.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehegattenrente und ist im Vorsorgereglement geregelt. Dieses kann auf der Homepage der PKRhB eingesehen werden.

Todesfallkapital

Erfüllt der Lebenspartner/die Lebenspartnerin die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er/sie Anspruch auf ein Todesfallkapital. Die anspruchsberechtigte Person muss zu Lebzeiten und als aktivversicherte Person der Pensionskasse gemeldet werden. Im Zeitpunkt des Todes muss die versicherte Person die begünstigte Person nachweisbar in erheblichem Masse während der letzten 24 Monate unterstützt haben.

Notwendige Unterlagen im Todesfall

Der überlebende Lebenspartner muss seinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente innerhalb von 6 Monaten bei der PKRhB geltend machen.

Bereits angemeldete Lebenspartner/innen und Kinder

Versicherte, welche vor dem 1. Juni 2025 bereits eine Begünstigungserklärung und einen Unterstützungsvertrag der PKRhB eingereicht haben, müssen die Erklärung/Mitteilung für eine Lebenspartnerrente nicht nochmals einreichen.

Erklärung/Anmeldung für eine Lebenspartnerschaft

Die Erklärung/Anmeldung für eine Lebenspartnerschaft muss vor dem Tod und als aktiv versicherte Person mit dem beiliegenden Formular erfolgen (siehe Beilage auf Seite 3).

Meine Personalien lauten:

Personal-Nr.
AHV-Nr.:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Zivilstand:
Wohnadresse:
Gemeinsamer Wohnsitz seit

Die Personalien meines Lebenspartners / Lebenspartnerin lauten:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Zivilstand:
AHV-Nr.:
Wohnadresse:

Gemeinsame Kinder:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Name, Vorname:
Geburtsdatum:

Beilagen: ID- oder Passkopie der/des Begünstigten oder Kinder

Diese Erklärung/Meldung ermöglicht allfällige Hinterlassenenansprüche gegenüber der Pensionskasse. Das Vorsorgereglement sieht beim Tod der versicherten Person unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zu Gunsten des überlebenden Lebenspartners / der überlebenden Lebenspartnerin vor.

Dieser Erklärung/Meldung muss der Pensionskasse als aktiver Versicherter zu Lebzeiten originalunterzeichnet eingereicht werden. Spätere Änderungen sind der Pensionskasse zu melden. Im Leistungsfall werden die Anspruchsberechtigungen aufgrund der dann geltenden Verhältnisse überprüft.

Ort, Datum:

Unterschrift aktiver Versicherter:

Unterschrift Lebenspartner / Lebenspartnerin:

Diese Erklärung/Meldung ist der Kasse einzureichen (Adresse unten). Der Versicherte erhält nach Eingang dieser Erklärung/Meldung innert 30 Tagen eine schriftliche Eingangsbestätigung. Sollte dies innert dieser Frist nicht zutreffen, ist mit der Kasse Kontakt aufzunehmen.

Diese ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung/Meldung ist zu senden an:

Pensionskasse der RhB, Bahnhofstrasse 25, 7001 Chur.